

BVGer D-3142/2024 vom 18. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3142_2024_d20240418

FR: TAF D-3142/2024 du 18 avril 2024

IT: TAF D-3142/2024 del 18 aprile 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 18. April 2024

Erwägungen

E. 7

Juni 2024 fristgerecht eingezahlt wurde, dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

D-3142/2024 Seite 5 dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund der Akten vollständig und richtig festgestellt worden und die Verfügung als hinreichend begründet zu erachten ist, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache für weitere Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, und der in der Beschwerde erhobene Subeventualantrag abzuweisen ist, dass Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht bestanden haben, gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG im Rahmen eines Revisionsgesuches beim Bundesverwaltungsgericht gegen dessen zuvor ergangenes Urteil geltend zu machen und von diesem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2022 I/3), dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahren, dass im Jahr 2017 wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine Terrororganisation im Zusammenhang mit Social-Media-Beiträgen im Jahr 2016 gegen ihn eingeleitet worden sei, und bei den dazu eingereichten Dokumente um Tatsachen beziehungsweise Beweismittel handelt, die bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1914/2019 vom 4. Januar 2021 bestanden haben, im vorangegangenen Asylverfahren aber nicht geltend gemacht wurden, dass diese Tatsachen und Beweismittel folglich aufgrund der funktionalen Zuständigkeitsordnung in der Rechtspflege des Bundes nicht durch das SEM, sondern vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Revisionsverfahrens gegen das Urteil D-1914/2019 vom 4. Januar 2021 zu prüfen gewesen wären, dass vorliegend jedoch aus prozessökonomischen Gründen auf eine Aufspaltung des Verfahrens zu verzichten und die flüchtlingsrechtliche Relevanz des Verfahrens aus dem Jahr 2017 und der dazu eingereichten Dokumente angesichts des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstandes im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, zumal dem Beschwerdeführer dadurch kein Rechtsnachteil erwächst (vgl. hierzu unter anderem die Urteile des BVGer

D-2461/2021 vom 29. April 2024 E. 4, D-1471/2023 vom 18. Januar 2024 E. 3.3.1, D-3394/2021 vom 18. Oktober 2023 E. 9.3, D-959/2023 vom 19. Mai 2023 E. 5.3, E-5756/2022 vom 16. Januar 2023 E. 4.2.3 und D-5055/2022 vom 23. November 2022 E. 4.2.1).

D-3142/2024 Seite 6 dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält, dass Vorbringen insbesondere dann unglaubhaft sind, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden, dass das SEM in seiner Verfügung mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen, dass die Schlussfolgerung des SEM, die geltend gemachte Strafverfolgung des Beschwerdeführers im Jahr 2021 aufgrund seiner Twitter-Beiträge sei unglaubhaft, weil sie auf gefälschten Dokumenten basiere, überzeugt, und für die in diesem Zusammenhang hinsichtlich der an den jeweiligen Dokumenten festgestellten Fälschungsmerkmalen auf deren Auflistungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass in der Beschwerde den vom SEM erwähnten Fälschungsmerkmalen nichts Stichhaltiges entgegengesetzt wird, die substanzlos erscheinenden Angaben des Beschwerdeführers zum Inhalt und Stand des Strafverfahrens aus dem Jahr 2021 nicht konkretisiert und auch die Twitter-Beiträge, aufgrund derer er angeblich strafrechtlich belangt werden soll, nicht belegt werden, dass in Einklang mit dem SEM auch die Strafverfolgung aus dem Jahre 2017 als nicht glaubhaft zu bezeichnen ist,

D-3142/2024 Seite 7 dass der Beschwerdeführer während seines ersten Asylverfahrens weder vor dem SEM noch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. dazu das Urteil D-1914/2019 vom 4. Januar 2019) von Facebook-Beiträgen mit politischem Inhalt berichtete, die er gepostet haben soll, noch eine Strafverfolgung oder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehreren Jahren im Jahr 2017 erwähnte, dass all dies vielmehr erstmals in der Stellungnahme vom 28. August 2023 geltend gemacht wurde (vgl. SEM-act. [...]36/3), dass entgegen der (auch) in der Beschwerde vertretenen Auffassung die Erklärung hierfür, der Beschwerdeführer habe im ersten Asylverfahren keine Beweismittel zum im Jahr 2017 gegen ihn geführten Strafverfahren gehabt, als Schutzbehauptung erscheint und schon deshalb nicht zu überzeugen vermag, weil er seine im ersten Asylverfahren geltend gemachte Fluchtgründe (Verfolgung aufgrund der Mitgliedschaft in einem kurdisch-alevitischen Verein, der Teilnahme an Demonstrationen und der Nichtleistung des Militärdienstes) ebenfalls nicht mit Beweismittel hat belegen können, dass das SEM hinsichtlich der zum Verfahren aus dem Jahre 2017 eingereichten Dokumente festhält, es hätten in der internen Analyse keine eindeutigen Fälschungsmerkmale festgestellt werden können, es erachte allerdings die fünfmonatige Dauer zwischen dem Ermittlungsprotokoll vom (...) 2017 und dem Entscheid der zweiten

Instand vom (...) 2017 als zu kurz und damit als fälschungsverdächtig, wobei auch der Umstand, dass die Referenznummern nicht der üblichen Praxis der türkischen Justizorgane entsprechen würden, die Erkenntnis des SEM festige, dass das Verfahren aus dem Jahr 2017 nicht existiere und der Beschwerdeführer infolgedessen wegen seiner Aktivität auf sozialen Medien auch keine Konsequenzen durch den türkischen Staat befürchten müsse, dass aufgrund dieser nachvollziehbaren und überzeugenden Erkenntnis für das SEM keine Veranlassung bestand, die eingereichten Kopien der Rechtskraftbescheinigung, des Genehmigungsentscheids vom (...) 2017 und des UYAP-Screenshots – wie in der Beschwerde gefordert – auf Manipulationen technisch analysieren zu lassen, zumal es sich nicht um Originaldokumente, sondern um Kopien handelt, die als solche ohnehin «technisch» nicht auf Manipulationen überprüft werden können,

D-3142/2024 Seite 8 dass das SEM ferner zutreffend festhält, der Beschwerdeführer werde gemäss seinen Angaben wegen der im ersten Asylverfahren im Jahr 2017 geltend gemachten Mitgliedschaft bei einem kurdisch-alevitischen Verein, seiner Teilnahmen an Demonstrationen in der Türkei und des von ihm damals nicht geleisteten Militärdienstes heute nicht mehr gesucht, weshalb diesen Vorbringen keine aktuelle flüchtlingsrechtlich relevante Bedrohung entfallen würden, dass in Einklang mit dem SEM auch die angebliche Verfolgung des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden wegen mutmasslicher Unterstützungslieferungen für die PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê, zu Deutsch: Arbeiterpartei Kurdistans) in den Jahren 2013/2014 aufgrund der in diesem Zusammenhang eingereichten gefälschten Dokumente als nicht glaubhaft zu beurteilen ist, dass für die weiteren Einzelheiten in der Begründung auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen und gleichzeitig festzuhalten ist, dass in der Beschwerde keine substantiierten Argumente vorgetragen werden, die geeignet sind, um hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung zu gelangen, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard

D-3142/2024 Seite 9 wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass in der Beschwerde keine Gründe dargelegt werden, die geeignet sind, um hinsichtlich der Frage, ob sich der Vollzug der verfügten Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich erweise, zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen, dass auch diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass

in der Beschwerde behauptet wird, der Beschwerdeführer stamme aus der stark vom Erdbeben betroffenen Provinz Gaziantep, dass der Beschwerdeführer jedoch anlässlich der Personaliaufnahme erklärte, er stamme aus D. _____ (Provinz Erzincan) und habe vor seiner Ausreise dort gelebt (vgl. SEM-act. [...]10/7 Ziff. 1.07 ff.), dass er demnach nicht aus einer der elf hauptsächlich von den Erdbeben vom 6. Februar 2023 betroffenen Provinzen stammt (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 und E. 11), dass nach dem Gesagten auch der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 7. Juni 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-3142/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.